

# VERORDNUNG

des Gemeinderates der **Gemeinde Heiligenblut am Großglockner** vom 9.12.2014, mit der **Gebühren** für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur **Entsorgung von Abfällen** und der Umweltberatung ausgeschrieben werden.

Gemäß § 55 ff Kärntner Abfallwirtschaftsordnung (K-AWO), LGBl. 17/2004, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 9.12.2014 wird verordnet:

# § 1 Abfallgebühren

- (1) Als Vergütung für die Entsorgung und Umweltberatung werden Abfallgebühren ausgeschrieben.
- (2) Die Abfallgebühren werden geteilt ausgeschrieben. Als Bereitstellungsgebühr für die Bereitstellung der Einrichtungen zur Entsorgung der Abfälle und der Umweltberatung und für die Möglichkeit ihrer Benützung bzw. Inanspruchnahme einerseits und als Entsorgungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen andererseits.
- (3) Werden als Müllbehälter Müllsäcke vorgesehen, so gilt als Müllbehälter die jährlich erforderliche Zahl an Müllsäcken.
  - (4) Die jährliche Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus folgender Grundlage:

a)			mit ordentlichen Wohnsitz deten 18. Lebensjahr	Euro	13,06
b)	Beherbergungsbetriebe und Restaurantbetriebe:				
	bis	5	Betten	Euro	15,67
	bis	10	Betten	Euro	20,89
	bis	15	Betten	Euro	26,11
	bis	30	Betten	Euro	41,78
	bis	50	Betten	Euro	62,67
	bis	100	Betten	Euro	83,56
	über	100	Betten	Euro	104,45
c)	sonsti	ge gewe	rbliche Betriebe	Euro	62,67
d)	Person Besitz pro W	Euro	26,11		



- (5) Die Entsorgungsgebühr ergibt sich:
- für alle Einwohner und je Einwohner: mit einer festgesetzten Mindestabfuhrmenge von 0,30 Liter pro Person und pro Tag

je	70 Liter Müllsack	Euro	6,50
je	80 Liter Müllgefäß	Euro	8,07
je	120 Liter Müllgefäß	Euro	11,58
je	240 Liter Müllgefäß	Euro	22,68
je	660 Liter Müllgefäß	Euro	64,04
je	800 Liter Müllgefäß	Euro	77,60

b) Personen mit einem weiteren oder 2. Wohnsitz und Besitzer von Liegenschaften, wie Haus oder Wohnung pro Wohneinheit mit einer jährlich festgesetzten Mindestabfuhrmenge von 0,30 Liter pauschal für 2 Personen täglich x 365 Tage

je	70 Liter Müllsack	Euro	6,50
je	80 Liter Müllgefäß	Euro	8,07
je	120 Liter Müllgefäß	Euro	11,58
je	240 Liter Müllgefäß	Euro	22,68
je	660 Liter Müllgefäß	Euro	64,04
je	800 Liter Müllgefäß	Euro	77,60

- für Beherbergungsbetriebe, Restaurantbetriebe und sonstige gewerbliche Betriebe werden keine jährlichen Mindestabfuhrmengen festgesetzt.
  Die Abfuhrmengen sind variabel nach Anfallmenge.
- (6) Für die Entsorgung von Sperrmüll wird eine Entsorgungsgebühr von Euro 30,00 je m³ abgelieferter Sperrmüllmenge festgesetzt.



### § 2 Abgabenschuldner

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand. Schuldner der Entsorgungsgebühr für Sperrmüll ist der Übergeber der Abfälle.
- (2) Die Gebührenschuld geht im Falle eines Eigentumüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zur entrichten waren.

# § 3 Fälligkeit

- (1) Die Bereitstellungs- und Entsorgungsgebühr für den Abholbereich ist jährlich mit Bescheid vorzuschreiben.
- (2) Die Bereitstellungs- und Entsorgungsgebühr im Sonderbereich ist mit einer Ausschreibung der Müllsäcke an den Abgabepflichtigen einzuheben.
- (3) Die Entsorgungsgebühr für Sperrmüll wird mit der Übergabe fällig.

#### § 4 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

10mms/

angeschlagen am:

19.12.2014

abgenommen am: